

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schmalkalden-Meiningen e. V.

- Vereinssatzung -

vom 26.01.1991 geändert durch die Mitgliederversammlungen des Vereins vom 18.04.1999, 23.04.2006, 25.04.2010, 29.05.2011 und 22.04.2018 **in der Neufassung** durch die Mitgliederversammlung des Vereins vom **23.04.2023**.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Schmalkalden-Meiningen e. V.“, ~~nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.~~
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Meiningen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens im Landkreis Schmalkalden-Meiningen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen,
 - b) die Publikation von Fachliteratur und die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Einflussnahme auf den Unfallschutz in der Feuerwehr, die materielle und soziale Sicherstellung der Feuerwehrangehörigen sowie ihre Dienstbedingungen und die Verwendung öffentlicher Mittel für den Brandschutz auszuüben,
 - d) die Förderung, Unterstützung und Betreuung der Jugendfeuerwehren, **der Frauenarbeit** sowie der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehren bzw. Ihrer Vereine im Landkreis Schmalkalden-Meiningen,
 - e) die Förderung des Feuerwehrmusikwesens,
 - f) die Förderung der Feuerwehrhistorik,
 - g) die Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen am Brandschutz, der allgemeinen Hilfe, dem Katastrophenschutz, dem Rettungswesen und dem Umweltschutz interessierten natürlichen und juristischen Personen und den dafür verantwortlichen Stellen.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen **an die Opitz-Neubauer-Stiftung des Thüringer Feuerwehrverbandes, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Stiftungszwecke zu verwenden hat.**

§ 3 Verbandsbanner

Der Verein führt ein Vereinsbanner. Zum Führen des Vereinsbanners beschließt die Mitgliedsversammlung eine Verfahrensordnung. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Feuerwehrverein des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts oder juristische oder volljährige Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die schriftlich zu begründen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- (3) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren der **Feuerwehren des Landkreises Schmalkalden-Meiningen** bilden die Kreisjugendfeuerwehr des Vereins. Die femininen Angehörigen der Mitgliedsvereine bilden die Frauengruppe des Vereins. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der Mitgliedsvereine bilden die Alters- und Ehrenabteilung des Vereins. Die Kreisjugendfeuerwehr **soll sich eine Jugendordnung geben**. Die Frauengruppe und die Alters- und Ehrenabteilungen können sich eigene Ordnungen geben. Die **Ordnungen nach Satz 4 und 5** werden nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen sowie dessen Beschlüsse einzuhalten. Die Mitglieder haben für die Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit den Verein regelmäßig über die aktuellen Kontaktadressen bzw. Ansprechpartner zu informieren. Bei einem Wechsel dieser Personen hat das Mitglied den Verein unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat über die aktuellen Daten bzw. **Kontaktmöglichkeiten** zu unterrichten. **Ebenso sind die Mitglieder verpflichtet bis zum 15.02. eines jeden Kalenderjahres die Statistikmeldungen für das Vorjahr an den Verein mitzuteilen.**
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschuß aus dem Verein.
- (7) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschuß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschießungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschießungsbeschuß wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen, die besondere Verdienste im bzw. um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein anhand des Aufnahmeantrags die persönlichen Daten auf. Diese Daten werden im vereinseigenen EDV-System sowie in den privaten EDV-Systemen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfasst und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke nützlich sind (z. Bsp. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegen steht.
- (2) Als Mitglied im Thüringer Feuerwehrverband sowie für die Dokumentation der Vereinsarbeit auf der vereinseigenen Homepage ist der Verein u. U. verpflichtet, seine Mitglieder zu melden bzw. Angaben über diese zu machen. Übermittelt bzw. veröffentlicht werden auf Anforderung bzw. Bedarf Name und Anschrift von Verantwortlichen der Mitglieder ggf. mit Kontaktmöglichkeiten (Telefonnummern, E-Mail Adresse) sowie der Bezeichnung ihrer Funktion bei den Mitgliedern.
- (3) Der Verein informiert die Vertreter der lokalen Presse über besondere Höhepunkte und Ereignisse im Vereinsleben. Solche Informationen werden zudem auf der Internetpräsenz des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen in der Zukunft. Personenbezogene Daten werden von der Vereinshomepage entfernt.
- ~~(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, Feierlichkeiten und Jubiläen sowie Informationen im Sinne der Vereinszwecke regelmäßig in der „Drehleiter“ bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Mitgliedern veröffentlicht werden. Für den Fall des Widerspruchs dagegen gilt Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.~~
- (4) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, daß es dahingehende Informationen zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, daß diese Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (5) Für Melde- bzw. Informationspflichten gegenüber übergeordneten Vereinen (u. a. Thüringer Feuerwehrverband o. ä.) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt der Verein bei Bedarf eine vollständige Liste der Mitglieder. Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs werden die Daten dieses Mitgliedes auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 6 werden Name, Adressen und sonstige gespeicherte Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand aufbewahrt bzw. gespeichert.

§ 7 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:
- durch jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - durch freiwillige Zuwendungen und Spenden,
 - durch Einnahmen im Rahmen der Vereinstätigkeit.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge nach Abs. 1 a) entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr im Rahmen der Verabschiedung des Finanzplans. Ehrenmitglieder nach § 5 sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer. Der Vorstand kann um bis zu 2 Beisitzer erweitert werden.
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) bilden der Vorsitzende, beide Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vertretungsvorstandes nach Satz 1 vertreten. Die Vertretungsberechtigten haben dabei jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird hierzu bestimmt, daß außerhalb der durch die Mitgliederversammlung nach § 13 Abs. 3 a genehmigten Finanzplanes durch die Vertretungsberechtigten Geschäfte nur getätigt werden dürfen, sofern sie einen Wert von 2.000,00 € nicht übersteigen. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vertretungsvorstandes sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds von der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Für die Nachwahl gilt das Verfahren entsprechend § 13 Abs. 8.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. ~~Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.~~
 - c) Die Aufstellung des Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender teilnehmen. Die Einladung erfolgt ~~schriftlich oder per E-Mail~~ durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Für die Form gilt § 13 Abs. 4 b entsprechend. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort, Zeit und Form der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder im Weg der elektronischen Kommunikation gefaßt werden, wenn die Mitglieder des Vorstandes dem gem. Abs. 5 Satz 5 zustimmen. Die Unterlagen bzw. Dateien über die Beschlußfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren. Das Protokollbuch kann auch auf elektronischen Weg geführt werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Interessen des Vereins nach innen und außen. Insbesondere obliegt ihm die Verbindung zu den Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts bzw. deren Repräsentanten und / oder Verantwortlichen. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht die genaue Einhaltung der Satzung, wahrt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und sucht nach Kräften auch den Zusammenhalt der Mitglieder zu fördern.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Rechtsverkehr und allen anderen Obliegenheiten bzw. Aufgaben. Sie nehmen Leitungsaufgaben im Auftrage des Vorsitzenden wahr und vertreten denselben bei Abwesenheit bzw. Terminkollisionen.
- (3) Der Kassenwart verwaltet sämtliche Geldangelegenheiten des Vereins. Er hat die Beiträge einzuziehen und alle weiteren finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu regeln. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie der Satzung, den Beschlüssen bzw. der Finanzrichtlinie entsprechen. Er hat ein übersichtliches, zeitgemäßes Kassenbuch zu führen und nach Jahresabschluß der Mitgliederversammlung einen Rechnungsabschluß vorzulegen. Der Abschluß wird von besonders gewählten Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, überprüft. Diese wiederum erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsprüfung.

- (4) Dem Schriftführer obliegen die Dokumentation und Archivierung der Arbeit des Vereins. Ferner soll er die Protokolle bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins führen und ist verantwortlich für das Protokollbuch
- (5) Die Beisitzer haben beratende Funktion im Vorstand. Sie nehmen darüber hinaus auch Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes wahr.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand nach § 8, sowie
 - a) dem Kreisbrandinspektor,
 - b) dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 - c) der Sprecherin der Frauengruppe
 - d) dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung,
 - e) sofern vorhanden, einem Mitglied der Feuerwehrkapellen und
 - f) sofern vorhanden, dem Vertreter der Feuerwehrhistorik.
- (2) Der Kreisbrandinspektor und der Kreisjugendfeuerwehrwart des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sind Kraft Amtes Mitglied im Gesamtvorstand des Vereins.
- (3) Die Sprecherin der Frauengruppe und der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung nach § 4 Abs. 4 werden von ihrer jeweiligen Abteilung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf ~~,aber mindestens 2-mal im Jahr~~ einberufen.
- (5) Für die Arbeit des Gesamtvorstandes gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Mitglieder des Gesamtvorstandes kann unter Berücksichtigung der Finanzlage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Der Verein hat drei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung in Verbindung mit der Wahl des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Mindestens 2 der Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung führt den Namen „Kreisfeuerwehrverbandstag“ und ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
 - c) Einzelmitgliedern nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Aufgrund der im abgelaufenen Geschäftsjahr entrichteten Mitgliedsbeiträge kann aus den Mitgliedsvereinen nach Abs. 1 a für je 25 beitragszahlende Mitglieder ein Delegierter entsandt werden.

Die Kreisjugendfeuerwehr hat das Recht, für je angefangene 200 Mitglieder 1 Delegierten zu stellen. Die Feststellung der Anzahl erfolgt auf der Grundlage des Jahresberichts des Kreisjugendfeuerwehrwartes aus dem zurückliegenden Geschäftsjahr.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - l) die Verfahrensordnung zum Führen des Vereinsbanners,
 - m) die Bestätigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Sprecherin der Frauengruppe, des Sprechers der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters der Feuerwehrkapellen und der Feuerwehrhistorik für den Gesamtvorstand,
 - n) die Bestätigung der Ordnungen der Kreisjugendfeuerwehr, der Frauengruppe und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **in der Regel** im Frühjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich **oder per E-Mail** unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. **Das Erfordernis der schriftlichen Einberufung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form – allerdings ohne qualifizierte Signatur – erfolgt.** Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladungsnachricht gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- d) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Verbandsversammlung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zum Versammlungsleiter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens 4/5 anwesend ist.
Für den Fall der Beschlußunfähigkeit kann der jeweilige Versammlungsleiter unmittelbar nach der Feststellung die Versammlung schließen und sofort eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand für die Mitgliederversammlung und für die übrigen Organe nach § 8 Abs. 1 jeweils durch entsprechenden Beschluß allen anderen Stimmberechtigten ermöglichen, an der Gremiensitzung ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (7) Jeder Delegierter, jedes Mitglied des Gesamtvorstandes sowie jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt soweit diese Satzung keine anderen Stimmverhältnisse vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die nach der Satzung vorzunehmenden Abstimmungen erfolgen vorbehaltlich Satz 5 offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein anderes Verfahren beschließen. Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit. Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:
- Ort, Zeit und Form der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen teilnehmenden Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- Jeder Delegierte ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit

verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. § 2 Absatz 6 einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zu.

§ 15 Personenbezeichnungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Formen jeweils mit ein. Ausdrücklich impliziert dies keine Benachteiligung irgendeines Geschlechts, sondern soll dem Sinne der sprachlichen Vereinfachung und Übersichtlichkeit dienen.
- (2) Die vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am **23.04.2023** beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.